

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Französische Armee in Helvetien
Autor: Massena
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 2. Insbesondere sind Nationalgüter, alle diejenigen Güter, welche die ehemaligen Regierungen unter dem Titel von Eroberungen besessen haben.

§ 3. Ferners sind Nationalgüter alle diejenigen Kapitalien und liegenden Güter, welche vor der Vereinigung Helvetiens einzelnen damals souverainen Völkern der Schweiz, und nicht einzelnen Gemeinden derselben zugestanden haben.

§ 4. Insbesondere auch sind Nationalgüter, die geistlichen Güter, welcher sich die protestantischen Stände in dem Zeitpunkt der Reformation bemächtigten, und die nicht veräußert worden sind.

§ 5. Diejenigen Stiftungen, Anstalten und Güter, die herkömmlich aus dem Ertrag von verkauften Kloster-
gütern herkommen, sind Nationalgüter.

§ 6. Die Güter, über welche die ehemaligen Regierungen zum öffentlichen Gebrauch verfügten, sollen als Nationalgüter angesehen werden, so lange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegentheil dargethan wird.

§ 7. Die Gemeinde führt diese Beweise, indem sie darthut, daß diese Güter von ihr selbst erworben, und gänzlich durch einen Zuschuß der ehemaligen Bürger bezahlt worden sind, oder daß ihr Ursprung von Schenkungen, die ausschließlich zu Gunsten der Gemeinde gemacht worden sind, herrührt;

§ 8. Im Fall das Gemeindgut mit dem Nationalgut vermischt wäre, so sollen dieselben nach Maßgabe der gegenseitigen Zuschüsse getheilt werden.

§ 9. Sind als Gemeindgüter diejenigen erklärt, welche durch die Gemeinde erworben, und aus dem Sackel der Bürgerschaft bezahlt worden sind, insofern die Anspruchstitel nicht mit den vorigen Artikeln im Widerspruch stehen.

§ 10. Bis zum unumstößlichen Beweis des Gegentheils sollen ebenfalls als Gemeindgüter diejenigen Güter angesehen werden, welche die Bürgerschaften der ehemaligen Gemeinden ausschließlich vor den andern Einwohnern genossen, als Wälden, Wälder, Armen-
güter und andere dergleichen.

§ 11. Die Streitigkeiten, die sich in den Gemeinden oder ehemaligen souverainen Ständen rücksichtlich auf die Absonderungen der Nationalgüter von den Gemeindgütern erheben könnten, sind der Entscheidung der gesetzgebenden Räte unterworfen, welche auf einen vorläufigen Vorschlag des Direktoriums hierüber absprechen werden.

§ 12. Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und an den behörenden Orten angeschlagen werden.

Der Präsident des grossen Raths,
Herzog v. Eff.
Stokar, Secr.
Geinoz, Secr.

(Die Fortsetzung folgt.)

Französische Armee in Helvetien. Der Obergeneral an die helvetische Armee.

Tapfere Soldaten! Als das Direktorium der franz. Republik, den Wünschen eines unterdrückten Volks gemäß, mir den Auftrag gegeben, den östreich. Kommandanten aufzufodern, den bündnerischen Boden mit seinen Truppen zu verlassen, glaubtet Ihr wohl nicht zum Kampfe gerufen zu seyn; aber der Widerstand, den man uns entgegensetzte, hat Euch dazu gezwungen. — Pässe über den Rhein, forcirte Märsche, gefährliche Wege, Mangel, starrende Kälte — Verschanzungen, besetzte Dörfer, Ihr habt alles überwunden, und in 5 Tagen habt Ihr 10000 Östreicher zu Gefangnen gemacht, 42 Kanonen, ein beträchtliches Artilleriegeräth und 5 Fahnen genommen. Ich will nicht einmal von 20 andern Fahnen reden, die man den Bündnercompagnien abgenommen hat: dies waren irreführte Landleute, und nicht fürchterliche Feinde. Ihr habt endlich in dem Borarlbergischen festen Fuß gesetzt; Ihr habt das ganze Bündnerland inne, und habt dies Volk sich selbst und der Freiheit wieder gegeben. Dies sind Eure Verrichtungen und ihre Folgen. Diese Thaten machen Euch Ehre, und ihre Folgen müssen Eure Feinde lehren, daß die Helveten der Armeen vom Rhein und Italien noch nicht ausgeartet haben.

Euer Ruhm ist rein, brave Soldaten! ich entferne sogar den Verdacht, daß einige Ausschweifungen, die ich bestrafen mußte, Euer Werk seyn: sie gehören einer kleinen Anzahl von Feigen und Uebelgestimmten zu; aber diese Menschen sind allezeit die Geißel der Ueberwindenen, und oft haben sie den Ruhm der Ueberwinder verdunkelt. Sondert sie von Euch ab, Soldaten! damit die Gerechtigkeit, wen sie sie schlägt, sie immer außer Euern Gliedern treffen möge. Alsdann zu gleicher Zeit, da Ihr ein Beispiel von Herzhaftigkeit und Tapferkeit gebet, werdet Ihr auch ein Beispiel von guter Aufführung und Kriegszucht aufstellen. Diese Proklamation soll gedruckt und der Tagesordre der Armee beigefügt werden.

In dem Hauptquartier zu Chur, den 26. Ventos (16. März 1799) im 7. Jahr der franzöf. Republik.

Der Obergeneral: M a s s e n a.

Dem Original gleichlautend,

Der Gen. Adjut. Rheinwald.

Kleine Schriften.

56. Die wohl angewandte Privatwohlthätigkeit. Gegen öffentlichen Tadel gerechtfertigt von Joh. Jac. Hess, Antistes der Gemeinde Zürich. 8. Winterthur b. Steiner. 1799. S. 20.

Die Schrift ist gegen den Bericht des Ministers des Innern über den Zustand des Distrikts Stanz